dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 12/2021

ZURÜCK IM BÜRO

Liebe Mitglieder,

Das mit dem Homeoffice war ja nicht unbedingt eine Liebesbeziehung aber irgendwie hatte man sich ja auch daran gewöhnt. Jetzt heißt es, zumindest solange keine dritte Welle droht, raus aus der Jogginghose, zurück ins Büro. Manch einer tritt diesen Gang mit gemischten Gefühlen an, steigt doch nun die Wahrscheinlichkeit, im Amt auf der Dienststelle angepöbelt und bedroht zu werden. Das sollte, nein, es muss sich ändern.

Klare Position gegen Antisemitismus



Der ddb Landesbund Hessen bekennt stellt sich klar gegen Antisemitismus. Das hat der Vorsitzende des Dachverbands von 39 Fachgewerkschaften im öffentlichen Dienst und privaten Dienstleistungssektor in Hessen, Heini Schmitt, am Freitag im Beisein des Hessischen Beauftragten für das jüdische Leben und den Kampf gegen Antisemitismus, Uwe Becker, erklärt. Der ddb Landesbund

Hessen wird ab sofort die Arbeitsdefinition Antisemitismus der Internationalen Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) in sein Leitbild übernehmen und mit diesem Schritt das Bekenntnis untermauern, sich für jüdisches Leben einzusetzen und gegen jede Form von Antisemitismus vorzugehen.

"Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegen Juden äußern kann. Rhetorische und physische Manifestationen von Antisemitismus richten sich gegen jüdische oder nicht-jüdische Personen und/oder deren Eigentum, gegen jüdische Gemeindeeinrichtungen und religiöse Einrichtungen."

Diese Definition von Antisemitismus ist keine x-beliebige. Es ist die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Diese ist eine 1998 gegründete zwischenstaatliche Einrichtung, die Regierungen und Experten zusammenbringt mit dem Ziel, die Aufklärung, Forschung und das Erinnern im Bereich des Holocaust weltweit zu fördern und voranzutreiben, sowie die Verpflichtungen aus der Erklärung des Stockholmer Internationalen Forums zum Holocaust zu wahren. Die IHRA hat 34 Mitgliedsländer, ein Partnerland und sieben Beobachterstaaten.

Die Definition hat auch die Stadt Frankfurt Anfang April für sich übernommen, sie soll künftig genau so für den dbb Hessen gelten. Um diese Anerkennung zu besiegeln, trafen sich nun der Antisemitismusbeauftragte der hessischen Landesregierung, Uwe Becker, und der Landesvorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt, in der Wiesbadener Staatskanzlei.

Für Heini Schmitt stand diese Übernahme, nachdem Becker an die Gewerkschaft herangetreten war, völlig außer Frage. "Wir als Verband stehen da in einer besonderen Verantwortung", sagt Heini Schmitt. Deshalb sei dieses offizielle Bekenntnis auch eine Selbstverständlichkeit. "Neben den klassischen gewerkschaftspolitischen Betätigungsfeldern bemühen wir uns fortlaufend auch um den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, um ein friedliches, gedeihliches Zusammenleben unserer Bürgerinnen und Bürger und somit auch um ein möglichst

konfliktarmes Begegnen der staatlichen Institutionen und der darin beschäftigten Menschen mit unseren Bürgerinnen und Bürgern", sagt Schmitt, macht aber auch deutlich: "Zwar muss eine kritische Auseinandersetzung mit der Politik der israelischen Regierung jederzeit möglich sein. "Es werden jedoch eindeutig Grenzen überschritten, wenn Gewalt angewendet wird, israelische Flaggen verbrannt, Hassparolen gegrölt, Juden angefeindet oder angegriffen oder Synagogen angegriffen werden."

"Gerade in diesen schwierigen Zeiten halte ich es für wichtig, dieses Signal auszusenden", so Schmitt weiter. Denn gerade in den vergangenen Wochen war es wegen des neu aufgeflammten Konflikts in Nahost vermehrt zu Protesten und Demonstrationen gekommen, bei denen Kritik an der Politik des Staats Israel mit antisemitischen Parolen artikuliert worden war. "Das sind Äußerungen, die wir konsequent verurteilen", sagt Schmitt. "Die nach unserer Wahrnehmung gerade in den zurückliegenden Jahren stark zunehmenden Anfeindungen, ja den mitunter verstärkt zum Vorschein kommenden Hass gegen Bürgerinnen und Bürger jüdischen Glaubens in Deutschland und in Hessen habe ich bereits in meiner Rede bei der Öffentlichkeitsveranstaltung des Gewerkschaftstages des dbb Hessen im Mai 2018 in Darmstadt thematisiert."

Uwe Becker dankte dem dbb-Landesvorsitzenden für seine Geste der Anerkennung. "Die Übernahme der Definition ist ein starkes Signal. Wir alle müssen uns gegen Antisemitismus engagieren, denn er ist das Gift, das den gesellschaftlichen Zusammenhalt zerstört."

Heini Schmitt: "Die sich weiter zuspitzende Situation, die zuletzt im Anschlag von Halle, aber auch den Protesten gegen die Unruhen in Nahost-gipfelte, muss wachrütteln und uns Verpflichtung sein."

Gewalt: Mit Magenschmerzen zurück in den Berufsalltag

Wenn mit dem 30. Juni die Homeoffice-Pflicht (Positionspapier des dbb Hessen zum Homeoffice https://www.dbb-hessen.de/aktuelles/news/dbb-hessen-stellt-positionspapier-zum-homeoffice-vor/) endet, gibt es sicher viele Beschäftigte, die sich auf die Rückkehr in den Arbeitsalltag freuen – geregelte Arbeitszeiten, ein Plausch mit den Kollegen, eine klare Trennung von Arbeit und Freizeit.

Es gibt aber sicher auch eine ganze Reihe von Menschen, denen beim Gedanken daran, wieder in die Dienststelle zu müssen, flau im Magen wird. In Ämtern und Behörden, in Jobcentern oder Arbeitsagenturen, in Schulen und anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen der Kontakt zu Menschen einen wesentlichen Teil der Arbeit ausmacht.

Und manchmal ist es der unangenehmere Teil der Arbeit, wie die Studien von Prof. Britta Bannenberg belegen. Die Professorin für Kriminologie an der Uni Gießen hat in den vergangenen Jahren im Auftrag des dbb Hessen mehrere Studien zum Thema "Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst" erstellt. (https://www.dbb-landesvorsitzender-heini-schmitt-haben-noch-einen-langen-weg-vor-uns/)

Ein Ergebnis dabei: Der Ton ist deutlich rauer geworden. Viele Beschäftigte – abseits der gut erforschten Vollzugskräfte wie die Polizei – machen in ihrem Berufsleben Gewalterfahrungen. Die reichen von Beschimpfungen über Bedrohungen bis hin zu tätlichen Angriffen und, im Extremfall, Tötungsversuchen.

"Die Studien haben das bestätigt, was wir immer befürchtet haben", sagt der Vorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt. Denn bislang hieß es vonseiten der Politik immer, dass es an gesicherten Erkenntnissen zum Thema Gewalt fehle.

"Der Ton verroht zusehends", sagt Schmitt. Noch ein Problem: "Viele Delikte dringen gar nicht an die Oberfläche, weil Gewaltopfer aus Scham den Gang zum Vorgesetzten unterlassen, oder die die Ereignisse herunterspielen." (Siehe auch: https://www.dbb-hessen.de/aktuelles/news/bedienstete-werden-vom-dienstherrn-im-stich-gelassen/) Untersuchungen der dbb-Mitgliedsgewerkschaft VBE zeigen, dass nur ein einstelliger Prozentsatz aller Gewalttaten gegen Lehrer überhaupt zur Anzeige kommen. Auch die Lokführergewerkschaft GDL publiziert regelmäßig ganz ähnliche Befragungsergebnisse.

"Wir müssen davon wegkommen, dass Gewaltopfer von ihren Vorgesetzten alleine gelassen werden, das ist unverantwortlich", sagt Schmitt.

Immerhin: Im Gesetzentwurf zum Dienstrechtsänderungsgesetz hat die schwarzgrüne Landesregierung nun einen Passus, wonach Opfer tätlicher Angriffe vom Dienstherrn künftig 2000 Euro erhalten sollen. "Sicher ein Schritt in die richtige Richtung", sagt Schmitt, "und ein Ausdruck von Wertschätzung. Aber sicherlich fände es jeder Beschäftigte besser, wenn ihm die Erfahrungen erspart blieben oder er zumindest hinterher ernst genommen würde."

3. Dienstrechtänderungsgesetz ist in Arbeit

Das 3. DRÄndG ist seit Monaten im Gespräch und hat nunmehr den Status eines Gesetzentwurfs erreicht. Mitte Mai gab es auf Einladung des Hess. Innenministers ein Gespräch, in dem wir kurz über die geplanten Änderungen vorab informiert wurden. Große Irritation ist jüngst entstanden, als zum Entwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehr kurzfristig am 15. Juni bereits die erste Lesung im Parlament stattgefunden hat. Zwischenzeitlich gehen wir jedoch davon aus, dass es zu einem ordentlichen Anhörungsverfahren kommen wird, bei dem wir umfassend unsere Positionen einbringen können.

In kurzer Übersicht sind folgende Änderungen vorgesehen:

Beamtenrecht

- Klarstellungen und Nachbesserungen bei den Regelungen zum Erwerb und zur Anerkennung von Laufbahnbefähigungen im Hessischen Beamtengesetz und in der Hessischen Laufbahnverordnung
- Einrichtung eines neuen Laufbahnzweigs "Digitale Verwaltung" Einführung einer Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit aufgrund von Elternzeit bei den Führungspositionen auf Probe
- Erweiterung des Kreises der politischen Beamtinnen und Beamten um die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts
- Schaffung einer ausdrücklichen Regelung der Rufbereitschaft sowie einer Grundlage für deren Ausgleich; die bestehenden Sonderregelungen für den Polizeivollzugsdienst bleiben davon unberührt.
- Beschränkung des Ausschlusses von Sachschadenersatz bei grober Fahrlässigkeit, um einen Gleichklang zur Haftungsbegrenzung bei Inregressnahme bei Unfällen mit Dienst-Kfz zu ermöglichen
- Anpassung der Aufbewahrungsfrist für Versorgungsakten, bei denen die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs besteht
- Anhebung des Höchstalters für Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Poli zeivollzugsdienst von 32 auf 36 Jahre sowie Ermöglichung einer einmaligen erneuten Teilnahme am Auswahlverfahren nach Ablauf von drei Jahren
- Übernahme der beihilferechtlichen Ehegatteneinkünftegrenze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsund Bundesverfassungsgerichts folgend – als Grundsatzregelung in das Hessische Beamtengesetz und Anhebung auf das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes

Disziplinarrecht

• Ergänzung des Katalogs der Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und –beamten um schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen des Dienstherrn.

- Verlängerung des möglichen Zeitraums der Kürzung des Ruhegehalts
- Aufnahme der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes als neuer Maßregelungsgrund für eine Kürzung der Dienstbezüge

Besoldungsrecht

- Redaktionelle Neufassung einzelner Vorschriften sowie Aufnahme notwendiger Folge änderungen an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen aus anderen Rechtsgebieten bzw. im Nachgang zur Dienstrechtsform
- Ergänzung und Anpassung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen
- Anpassung der Ämter der Abteilungsdirektorin/des Abteilungsdirektors bei dem Hessischen Landeskriminalamtes sowie der Direktorin/des Direktors des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen an die gestiegenen Anforderungen
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den finanziellen Ausgleich von Rufbereitschaften
- Ausdrückliche Herausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und -führer unbemannter Luftfahrzeuge ("Drohnenpiloten") aus dem Personenkreis, der Anspruch auf die Stellenzulage der Fliegerstaffel der hessischen Polizei hat

Versorgungsrecht

- Einführung einer Angriffsentschädigung als neue Dienstunfallfürsorgeleistung, durch die Beschäftigte, die infolge eines Angriffs verletzt werden, zusätzlich eine Entschädigung von 2.000 Euro erhalten
- Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes im Wesentlichen durch Klarstellungen und rechtstechnische Anpassungen, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung und Entwicklungen auf Bundesebene resultieren
- Deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch künftigen Verzicht auf Anrechnung von Einkommen auf Waisengeld und ganzjährige Betrachtung bei der Einkommensanrechnung
- Verbesserung im Bereich der Dienstunfallfürsorge durch Zahlung des Unfallausgleichs künftig wie bei der gesetzlichen Unfallversicherung bereits bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 (bisher 25)

Umzugskostenrecht

 Änderungen des Hessischen Umzugskostengesetzes im Hinblick auf die Einführung eines Anspruchs auf Umzugskostenerstattung bei Einstellungen als einer Maßnahme im Rahmen eines umfassenden Programms zur Nachwuchsgewinnung und -förderung sowie der Möglichkeit der Gewährung einer Umzugskostenpauschale zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sowie Entfristung des Gesetzes als Bestandteil des Besoldungsrechts und damit des Grundkanons hessischen Landesrechts

Reisekostenrecht

- Änderungen im Reisekostenrecht in Folge der Systemänderung der Dienstleister hinsichtlich der Gestaltung der Fahr- bzw. Flugpreise sowie Entfristung des Gesetzes als Bestandteil des Besoldungsrechts und damit des Grundkanons hessischen Landesrechts
- Schaffung einer Anspruchsgrundlage für eine eigene Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privater Elektrofahrräder

Beihilfenrecht

- Anpassung der Hessischen Beihilfenverordnung an die Rechtsprechung und die Entwicklung in der Praxis; insbesondere Folgeänderungen aufgrund der Entwicklung im Bereich des Kranken- und Pflegeversicherungsrechtes sowie Einführung einer Rechtsgrundlage auf Verordnungsebene für Beihilfen zu Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft
- Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für alle Anwärterinnen und Anwärter auf 70 Prozent für ambulante Aufwendungen, 85 Prozent für stationäre Aufwendungen

Trennungsgeldrecht

• Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urlaubsrecht

- Neuregelung der Urlaubsberechnung bei nahtlosem Wechsel vom Arbeitnehmer- ins Beamtenverhältnis beim gleichen Dienstherrn, die sicherstellt, dass der noch nicht verbrauchte Urlaub in vollem Umfang mitgenommen wird
- Neuregelung des Ausgleichs zu viel genommenen Urlaubs nach Rückkehr aus einer Beurlaubung
- Umstellung der Berechnungsgrundlage des Zusatzurlaubs für Schichtdienst vom vergangenen Jahr aufs aktuelle Jahr

Sonstiges

- Dauerhafte Ermöglichung der Teilnahme an Personalratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz
- Konzentration der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte für personalvertretungsrechtliche Verfahren bei Verfahren nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz auf zwei Gerichte (VG Frankfurt und Kassel), bei Verfahren nach dem Bundespersonalver tretungsgesetz auf ein Gericht (VG Darmstadt)
- Klarstellung im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, dass bzgl. Disziplinarvorgängen kein genereller Anspruch auf Informationsfreiheit besteht

Aus unserer Sicht besonders erfreulich: Im Versorgungsgesetz soll zusätzlich eine Regelung eingeführt werden, die eine Entschädigung von pauschal 2000 Euro vorsieht, wenn es infolge eines tätlichen Angriffs zu einer Verletzung gekommen ist. Dies halten wir für ein wichtiges Signal der Wertschätzung bei dem für den dbb Hessen so bedeutenden Thema "Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst".

Die Entschädigung soll für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten gezahlt werden, künftig auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wir fügen hier den Link zum Gesetzentwurf und den Link zur Youtube-Seite des Hessischen Landtags ein, über den die Parlamentsdebatte angesehen werden kann (76. Plenarsitzung vom 15. Juni weiterhin abrufbar - Link:

(2) Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Teil 1/2) - 15 06 2021 - 76. Plenarsitzung - YouTube).

Personalratssitzungen und Beschlussfassungen in digitaler Form sollen auch künftig möglich sein

Mit Beginn der neuen Wahlperiode der Personalräte sind Personalratssitzungen zunächst wieder nur in der klassischen (Präsenz-) Form möglich.

Zwar soll mit dem 3. DRÄndG im HPVG neben der Festschreibung der klassischen Sitzungen als Regelfall folgende Regelung eingeführt werden:

"Personalratsmitglieder können mittels Video- oder Telefonkonferenzen an Sitzungen teilnehmen, wenn

- 1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
- 2. nicht mindestens 25 % der Mitglieder des Personalrats binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widersprechen und
- 3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können."

Bis das 3. DRÄndG in Kraft treten wird, wird es noch einige Zeit dauern.

Deshalb soll nun per Erlass eine Übergangsregelung, wie im Gesetzentwurf formuliert, getroffen werden. Diese geplante Erlassregelung soll bis zum 30.06.2022 befristet werden. Sobald dieser Erlass in Kraft tritt, werden wir darüber berichten.

Opernplatz-Randale: Juristisch sind die Täter nicht greifbar



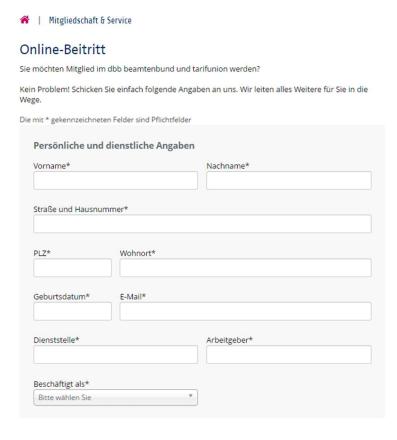
Vor knapp einem Jahr, in der Nacht zum 19. Juli 2020) randalierten 3500 (laut FR-Bericht vom 29. Juni 2021) junge Erwachsene nachts auf dem Frankfurter Opernplatz. Ergebnis: fünf Polizisten wurden verletzt, 39 Personen vorübergehend festgenommen. Juristisch hatte die Krawallnacht für fast keinen der Randalierer ernst zu nehmende Folgen, wie die juristische Aufarbeitung des Falls nun zeigt.

Screenshot: bild.de

Vor wenigen Tagen wurde der Fall eines jungen Mannes verhandelt, der jedoch nicht zweifelsfrei auf den Polizeifotos identifiziert werden konnte. Ein Freispruch war deshalb völlig richtig. Aber was wurde aus den anderen, die Flaschen und Mülltonnen auf Polizisten warfen und die Ordnungskräfte auf das Unflätigste beschimpften? Nichts, sie laufen weiter unbehelligt herum. Im Februar wurde ein 20-Jähriger wegen schweren Landfriedensbruchs und versuchter Körperverletzung verwarnt, er hatte eine leere Flasche nach den Polizisten geworfen – 50 Stunden gemeinnützige Arbeit, 500 Euro an die Kinderhilfestiftung und ein Buch lesen – und das war's

dbb Landesvorsitzender Heini Schmitt sieht seine Befürchtungen bestätigt. "Die Randale blieben für die Verursacher auch dieses Mal praktisch folgenlos." Einen Ausgang, wie ihn der dbb Hessen befürchtet hatte. "Das ist ein verheerendes Signal, das der Rechtsstaat damit an künftige Randalierer sendet", befürchtet Schmitt. Wer künftig bei ähnlichen Situationen über die Strenge schlage, brauche sich um rechtliche Konsequenzen keine Sorgen zu machen. "Damit gibt der Rechtsstaat sein Gewaltmonopol im öffentlichen Raum ein Stück weit aus der Hand", so Schmitt.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden



Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft

Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

- ...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.
- ...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.
- ...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.
- ...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.
- ...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.
- ...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.
- ...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der dbb akademie zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/

Bundesjugendtag 2022: Mitglieder für Delegiertenzahl melden

Der XIX. Bundesjugendtag der dbb jugend (Bund) wird 2022 vom 6. bis 7. Mai 2022 in Berlin stattfinden. Zur Vorbereitung des Bundesjugendtages benötigen die Bundesjungendleitung nach § 5 Absatz 2 und 3 der Satzung der dbb jugend (Bund) die Mitgliederzahlen die Mitgliedsgewerkschaften zum Stichtag 1. Januar 2021, um den Delegiertenschlüssel zu erheben.

Deshalb werden die Mietgliedsverbände gebeten, dem Geschäftsbereich 3 - Jugend in der dbb Bundesgeschäftsstelle per Post - die Mitgliederzahlen **bis zum 15. Juli** zu melden (siehe auch gesonderte Mail an den Landehauptvorstand). Rein vorsorglich weisen die Bundesjugendleitung darauf hin, dass bei fehlender Meldung der Mitgliederzahl die Delegiertenzahl für den Bundesjugendtag gemäß der Satzung der dbb jugend (Bund) auf eins festgesetzt werden muss.

Darüber hinaus wird darüber informiert, dass nach § 5 Abs. 5 der Satzung der dbb jugend (Bund) die Anträge an den Bundesjugendtag spätestens acht Wochen vor dem Bundesjugendtag, also bis zum 10. März 2022 schriftlich einzubringen sind.

Bei Fragen oder Unklarheiten: Yvonne Bösel, 030/4081-5770 oder per E-Mail an info.dbbj@dbb.de.

Seminar: Deeskalationstraining

Auf ein weiteres Seminarangebot wollen wir an dieser Stelle hinweisen.

der dbb Hessen bietet in Kooperation mit Seta und PiD die Möglichkeit, an zwei Terminen ein jeweils zweitägiges Seminar zu besuchen. Die Seminarbeschreibung finden Sie hier: <u>Deeskalationsseminar | dbb Hessen (dbb-hessen.de)</u>. Ort der Veranstaltung ist die Geschäftsstelle des dbb Hessen in Frankfurt, Europaallee 103 (Prädium).

Sollten eine Übernachtung benötigt werden, kann diese im Motel One in unmittelbarer Nähe der Geschäftsstelle gebucht werden. Für dieses Haus gibt es einen Kooperationsvertrag, auf den man sich bei Buchung berufen kann.

Dieses Seminar findet seit vielen Jahren bei der Stadt Frankfurt statt, so dass wir empfehlen, dies als dienstliche Veranstaltung genehmigen zu lassen. Termin ist am **28. und 29. September 2021**. Die Seminarzeiten werden den Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt. Die Kosten betragen je Teilnehmer 320 Euro inkl. Verpflegung. Für die Anmeldung kann das Formular von der Homepage herunterladen werden. Aus Corona-Gründen ist die Teilnehmerzahl jeweils auf 14 Personen begrenzt.

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt Mail: presse@dbb-hessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: https://twitter.com/dbbhessen Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!